BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Liestal, 17. April 2026*/VGD*

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. **2026/3538**
Motion	von **Stückelberger Balz**
Titel:	**Tourismuspotential nutzen: Biken im Wald erlauben**
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Ein attraktives regionales Freizeitangebot ist eine wichtige standortpolitische Grundlage für den Kanton Basel-Landschaft. Dazu gehört auch das Biken, welches einen strategischen Schwerpunkt der kantonalen Tourismusförderung darstellt und von Baselland Tourismus entsprechend aktiv bearbeitet und beworben wird.

Die aktuelle Regelung lässt das Biken im Wald auf Waldstrassen grundsätzlich zu. Den Einwohnergemeinden ist es jedoch (mit Zustimmung der Waldeigentümerschaft) überlassen, das Biken auf weiteren Wegen zu ermöglichen oder auch auf Waldstrassen zu beschränken. Ebenso sind die Einwohnergemeinden für die Signalisierung der Waldstrassen zuständig und haben für jenen Unterhalt aufzukommen, der durch nichtforstlichen Verkehr inkl. Reiten und Radfahren verursacht wird (§ 11 kWaG). Eine Änderung der Waldgesetzgebung bezüglich Biken im Wald erfordert deshalb zwingend ein VAGS-Projekt.

In der Vergangenheit wurden bereits diverse Vorhaben zum Thema «Biken im Wald» gestartet und mehrere politische Vorstösse eingereicht (z.B. 2010/015, 2023/340, 2023/344). Die Lösungsfindung scheiterte jedoch jeweils an der Komplexität der Thematik. Aktuell befindet sich die kantonale Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes (SR 705) in Vorbereitung. Auch daraus wird sich jedoch keine allgemeine Klärung für das im Vorstoss formulierte Anliegen ergeben.

Die zitierte Solothurner Gesetzgebung stellt eine mögliche Lösungsoption dar, die – mit entsprechenden Anpassungen – auch für den Kanton Basel-Landschaft übernommen werden könnte. Im Kanton Aargau sind ähnliche Bestrebungen im Gange. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die neue Solothurner Waldgesetzgebung noch nicht in Kraft ist und ungeklärte Fragen offenlässt. Nebst den in der Motion aufgegriffenen Themen des Natur- und Wildschutzes, der Sicherheit sowie der Konfliktvermeidung sind z.B. zwingend auch Fragen des Eigentums, des Wegunterhalts und der Haftung zu klären.

Eine Anpassung der Waldgesetzgebung bezüglich des Bikens im Wald ist somit durchaus denkbar, muss jedoch weiter gefasst werden, als dies in der eingereichten Motion formuliert ist. Die Regierung ist daher bereit, den als Motion eingereichten politischen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Die Beantwortung des Vorstosses wird unter Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen erfolgen. Lösungsansätze werden diskutiert und geprüft. Ein allfällig daraus entstehendes Projekt würde möglicherweise in einer Revision des Waldgesetzes münden.